



Weiße Feder

Gemeinsam gegen Gewalt

Vereinbaren schafft Verantwortung

Ein praktischer Leitfaden zur Erstellung
von Verhaltensvereinbarungen an Schulen



Vorwort

Klare Spielregeln erleichtern das Zusammenleben. Das gilt vor allem für den Lebensraum Schule.

Verhaltensvereinbarungen schaffen Verbindlichkeit und machen gemeinsame Verantwortung sichtbar. Alle Schulpartner sind für das Gelingen von Schule verantwortlich.

Viele Schulen haben bereits Verhaltensvereinbarungen abgeschlossen. Die vorliegende Publikation wird mit Informationen und praktischen Tipps dazu beitragen, dass möglichst alle Schulen dieses partnerschaftliche Instrument in ihr Schulleben einbeziehen.

Gutes Schulklima entsteht nicht in einem einseitigen Mechanismus von Anordnen und Ausführen. Vereinbarungen sollen von denjenigen erarbeitet werden, die sie betreffen, weil sie auf diese Weise von allen Beteiligten akzeptiert werden. Es ist wichtig, Verantwortung für eigenes Handeln zu übernehmen, anderen selbstbewusst, tolerant und wertschätzend zu begegnen. Verhaltensvereinbarungen, die alle Schulpartner einschließen, leisten daher einen zentralen Beitrag zur Gewaltprävention.

Die Initiative „Gemeinsam gegen Gewalt“, die ich mit meinem Ressort für Österreichs Schulen gestartet habe, soll Bewusstsein und Sensibilität für respektvollen und fairen Umgang miteinander schaffen. Die „Weiße Feder“ wird in ganz Österreich Symbol dafür sein und zeigen, dass viele Menschen diesen Weg eines partnerschaftlichen Miteinanders gehen wollen.

Machen wir uns gemeinsam auf den Weg!

Dr. Claudia Schmied

Kapitel 1

Was eine gute Schule ausmacht

Schulleben gemeinsam gestalten

Internationale Untersuchungen zeigen klar, dass hinter „guten“ Schulen gute Beziehungen zwischen den Schulpartnern stehen. Damit dies gelingt, müssen sich alle in den Schulalltag einbringen.

Gute Zusammenarbeit kommt aber nicht von ungefähr. Wir müssen uns für sie einsetzen. Sie beruht auf gegenseitigem Respekt und auf dem Wissen um Rechte und Verpflichtungen sowie um die Erwartungen, die gestellt werden. Für engagierte Schulpartner sind daher Vereinbarungen und ihr Einhalten ein wichtiger Schritt zu einer Schulkultur mit Qualität.

Qualität und Schulleitung

Eine besondere Rolle kommt den Schulleiterinnen und Schulleitern zu, sie sind nicht nur für die Leitung, Organisation und Administration der Schule und den Umgang mit den Ressourcen verantwortlich. Sie sollen auch die Zusammenarbeit zwischen Schule, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern fördern. Schließlich sollen alle am Schulgeschehen Beteiligten wissen, was sich in ihrer Schule tut. Die Schulleitung hat eine wichtige Koordinierungs- und Steuerungsfunktion für die Schulpartnerschaft und für Vereinbarungen zwischen den Schulpartnern. Ihre pädagogisch-beratende Kompetenz und ihr Führungsstil wirken sich auf die ganze Schulgemeinschaft aus.

Vereinbaren schafft Verantwortung

Eine wichtige Gestaltungsmöglichkeit für eine gute Schule ist die gemeinsame Erarbeitung von Verhaltensvereinbarungen. Verhaltensvereinbarungen beziehen sich auf zweierlei: auf das Verhalten selbst – wir können uns nicht „nicht verhalten“ – und auf den Prozess des Vereinbarens.

Damit Vereinbarungen unter Schulpartnern halten, brauchen beide Seiten ein gemeinsames Verständnis über unterstützende und förderliche Verhaltensweisen: zum Beispiel zuhören, den jeweils anderen Schulpartner verstehen, ihn akzeptieren, die eigene Position darstellen und das Gemeinsame finden. Offenes Kommunizieren, uneingeschränktes Wertschätzen, echtes Partizipieren und demokratisches Handeln führen zur Zufriedenheit aller Beteiligten und zum gemeinsamen Erfolg für den Schulstandort. Der Prozess des Vereinbarens bringt nicht nur ein sichtbares Ergebnis, sondern kann sich auch positiv auf die Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auswirken.



Alle sind gefordert

Gute Schulen und gute Verhaltensvereinbarungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie von allen Beteiligten und Betroffenen akzeptiert werden. So gesehen ist bereits der Prozess zur Vereinbarung ein Etappensieg und Gewinn für die Schulpartner.

Wichtig dabei ist: Niemals liegt die Verantwortung für eine „gute“ Schule bei einem Schulpartner allein. Alle sind dafür verantwortlich: Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten genauso wie Lehrerinnen und Lehrer und die Schulleitung.

Besonders wichtig für die Schulqualität ist auch, dass von vornherein die Spielregeln klar sind, die an der Schule gelten. So wissen alle Schulpartner, welche Erwartungen an sie gestellt werden und welche Aufgaben auf sie zukommen. Darauf muss Verlass sein – für alle Beteiligten!

Kapitel 2

Ohne Regeln geht es nicht

Vorgaben für das Miteinander

Bis zu 35 Stunden in der Woche verbringen Schülerinnen und Schüler mit Lehrerinnen und Lehrern. Das ist viel Zeit. Zeit, die abseits aller Leistungsanforderungen für die Entwicklung und Gestaltung von Beziehungskultur genutzt werden kann.

Wenn wir bedenken, dass viele Gewalthandlungen Folgen von falscher oder mangelhafter Kommunikation sind, wird klar, dass wir uns damit beschäftigen sollten. Wer gemeinsames Verhalten vereinbaren möchte, muss den anderen wahrnehmen und bereit sein, mit ihm zu kommunizieren. Der Weg zur Verhaltensvereinbarung ist auf Verständigung ausgelegt, Vereinbarungen leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Konfliktbewältigung.

Ein Fußballmatch ohne Regeln ist nicht vorstellbar. In der Schule treten zwar – abgesehen vom Sportunterricht – selten zwei Mannschaften gegeneinander an, aber zum Erreichen von Zielen in der Gruppe ist es sinnvoll zu klären, nach welchen Regeln das Miteinander funktionieren soll.

Schulordnung und Hausordnung

Die Rechte und Pflichten von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und auch von Erziehungsberechtigten sind in den Schulgesetzen definiert. Diese rechtlichen Bestimmungen sind verpflichtend und müssen von allen Schulpartnern eingehalten werden. Auf dieser verpflichtenden Grundlage, die bestimmte Bedingungen des Schulbetriebes allgemein sichert, können alle Beteiligten spezielle Vereinbarungen treffen, die – wie ein Fingerabdruck – ganz einzigartig sind. Solche Vereinbarungen können schlicht und sachlich, aber auch außergewöhnlich und kreativ sein – nur eines dürfen sie nicht: im Widerspruch zu den Schulgesetzen stehen.

Konkret heißt das:

Die Schulordnung (s. Anhang) ist eine Verordnung des Unterrichtsministeriums und gilt für alle Schulen. Sie definiert beispielsweise Regeln für Schülerinnen und Schüler zum Einhalten von Zeiten, zur Anwesenheit in der Schule, zum Verhalten und zur Mitarbeit im Unterricht. Aber auch für Lehrerinnen und Lehrer enthält sie Vorgaben. Sie zählt verschiedene Erziehungsmittel auf, die je nach Anlass anzuwenden sind: Bei „positivem Verhalten“ der Schülerinnen und Schüler ist von Ermutigung, Anerkennung, Lob und Dank die Rede, bei „Fehlverhalten“ von Aufforderung, Zurechtweisung, beratenden Gesprächen und schließlich von Verwarnung.



Auf diese verpflichtende Schulordnung aufbauend kann jede Schule eine Hausordnung erarbeiten, die zu ihr passt und auf schulspezifische Besonderheiten eingeht. Eine Hausordnung wird nicht im Alleingang gemacht, sondern muss im Schulgemeinschaftsausschuss oder im Schulforum beschlossen werden. Das Schulunterrichtsgesetz (s. Anhang, § 44 SchUG) hält dazu fest: „In der Hausordnung können je nach der Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (z.B. Zusammensetzung der Klasse, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene Verhaltensvereinbarungen für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist.“ Lehrerinnen und Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler einer Klasse können eine Klassenvereinbarung treffen, die entsprechend ihren Bedürfnissen Punkte der in der Schule geltenden Hausordnung näher erläutert.

Das bedeutet:

Verhaltensvereinbarungen sind Teil der Hausordnung. Sie stehen in Einklang mit der Schulordnung und nutzen Gestaltungsräume für mehr Qualität an der Schule. Die Hausordnung stellt grundsätzlich sicher, dass die Klassenvereinbarungen innerhalb einer Schule übereinstimmen. Darüber hinaus können die Schulpartner in Vereinbarungen regeln, wie ihre individuellen Rechte und Pflichten in die Praxis umgesetzt werden sollen.

Ziele sind wichtig

Nach den schulrechtlichen Bestimmungen muss die Schule die Bildung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.

Sie sollen

- zur selbstständigen, aktiven Aneignung von Wissen, aber auch zu einer kritisch-prüfenden Auseinandersetzung damit befähigt und ermutigt werden (Sachkompetenz).
- eigene Begabungen und Möglichkeiten, aber auch das Wissen um die eigenen Stärken und Schwächen sowie die Bereitschaft entwickeln, sich selbst in neuen Situationen immer wieder kennen zu lernen und zu erproben (Selbstkompetenz).
- die Fähigkeit und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, zur Zusammenarbeit mit anderen, zur Entfaltung von Initiative und zur Mitwirkung an der Gestaltung des sozialen Lebens innerhalb und außerhalb der Schule entwickeln (Sozialkompetenz).

Sinnvolle Verhaltensvereinbarungen zwischen Schulpartnern orientieren sich an diesen grundlegenden Zielen.



Wünsche und Erwartungen klären

Der Prozess des Vereinbarens beginnt lange bevor die endgültige Vereinbarung in Worte gefasst wird. Es ist sinnvoll, in einem Brainstorming Wünsche und Erwartungen auf Klassenebene zu sammeln. Jede Schulpartnergruppe sollte daher für sich verschiedene Fragen beantworten:

- Was erwarten wir
 - von der Schulleiterin oder dem Schulleiter?
 - von den Lehrerinnen und Lehrern?
 - von den anderen an der Schule tätigen Personen?
 - von den Schülerinnen und Schülern?
 - von den Erziehungsberechtigten?
 - von einem gelungenen Schultag?
- Wie können wir einbringen, was uns wichtig ist?
- Wie kann Mitsprache an unserer Schule gefördert werden?
- Was haben wir Schulpartner einander zu sagen?
- Wie können wir andere Schulpartner zur Teilnahme an der Schulpartnerschaft bewegen?
- Wie können wir andere motivieren?

Nach dieser Phase der getrennten Bestandsaufnahme können die Gruppen einander die Ergebnisse vorstellen. Erst nach eingehender Diskussion der Standpunkte und ihrer Wertigkeiten sollten auf Basis der so ermittelten Bedürfnisse und der rechtlichen Bestimmungen Regeln formuliert werden.

Was Vereinbarungen erfolgreich macht

Wichtig: Sind die Schulpartner intensiv in die Erarbeitung und Formulierung der Verhaltensvereinbarungen eingebunden, werden sie diese eher akzeptieren und sich für ihre Umsetzung verantwortlich fühlen. Damit die Vereinbarung angenommen ist, sollte sie von den Lehrerinnen und Lehrern, den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern unterschrieben werden.

Eine Vereinbarung kann dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn

- alle Schulpartner vom Sinn der Vereinbarung überzeugt sind
- die Pflichten für alle beteiligten Gruppen ausgewogen sind und es nicht um Überlegenheit auf der einen und Abhängigkeit auf der anderen Seite geht
- geklärt ist, dass alle die Vereinbarung in gleicher Weise verstehen
- sie praktisch erfüllbar ist



Vereinbarungen eröffnen Möglichkeiten

Hinter Verhaltensvereinbarungen steht ein positives, offenes Verständnis von Miteinander. Etwas zu regeln bedeutet nicht einzuschränken, sondern etwas zu ermöglichen.

Verhaltensvereinbarungen sollen daher

- positive Absichtserklärungen, nicht Verbote sein
- das Zusammenleben mitgestalten, statt es durch Sanktionen einzuschränken
- von allen Beteiligten ernst gemeint sein

Verhaltensvereinbarungen sollen nicht

- als eine Art Ersatzgesetzze zusätzlichen Druck schaffen
- als Machtinstrumente verstanden werden

Auf die Haltung kommt es an

Damit die Vereinbarungskultur an der Schule funktioniert, müssen alle Beteiligten spüren, dass sich im gemeinsamen Schulalltag atmosphärisch etwas zum Positiven verändert.

Bestimmte Verhaltensweisen tragen dazu bei:

- In der Gruppe loben (motiviert)
- In Einzelgesprächen kritisieren
- Sofort reagieren (nicht Reaktionen ansammeln)
- Niemanden verurteilen
- Nicht verallgemeinern
- Formulieren wie es geht und nicht, wie es nicht geht
- Wann immer es möglich ist, Betroffene an Entscheidungsprozessen in geeigneter Form beteiligen

Sprache schafft Wirklichkeit

Was die Struktur und den Umfang von Verhaltensvereinbarungen betrifft, gilt: weniger ist mehr. Viele Schulen haben Verhaltensvereinbarungen bereits in ihren Schulalltag integriert und auf ihren Websites veröffentlicht. Einzelne Anregungen lassen sich dort sicher finden.



Vereinbarungen sollten positiv formuliert werden, motivierenden Charakter haben und persönlich ansprechen. Beispiele für solche Formulierungen sind:

- Wir wollen einander wertschätzend und mit Respekt begegnen.
- Wir verlassen Gemeinschaftsräume so, wie wir sie auch gerne selbst vorfinden würden.
- Für ein konstruktives und produktives Arbeitsklima müssen alle Schülerinnen und Schüler und ebenso die Lehrerinnen und Lehrer pünktlich sein.
- Wir gehen mit offenen Augen durch das Schulhaus und unterstützen uns gegenseitig.

So wird beschlossen

Verhaltensvereinbarungen werden an allgemein bildenden Pflichtschulen bis zur 8. Schulstufe im Schulforum als Teil der Hausordnung gemäß § 63a SchUG oder an allgemein bildenden höheren oder an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Schulgemeinschaftsausschuss gemäß § 64 SchUG beschlossen (s. Anhang).

Für einen Beschluss im Schulforum sind die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter andererseits sowie eine

Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich. Für einen Beschluss im Schulgemeinschaftsausschuss sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.



Kapitel 3

Konsequenzen

Einhaltung von Vereinbarungen überprüfen

Wer längere Zeit in einer größeren Gruppe verbracht hat, weiß, dass Konflikte nicht immer zu vermeiden sind – auch wenn noch so ernsthaft Vereinbarungen getroffen wurden. Auch in der Schule ist das nicht anders. Es bringt nichts, Vereinbarungen festzuhalten und sie dann im Alltag untergehen zu lassen. Sie müssen regelmäßig mit der Wirklichkeit verglichen werden, sonst verlieren sie ihre Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit.

Jede Klassen- oder Schulgemeinschaft wird das auf ihre Weise tun. Wichtig ist aber, dass nicht nur von den Schülerinnen und Schülern verlangt wird, dass sie die Regeln befolgen, sondern auch von den anderen Schulpartnern. Die Ergebnisse der Überprüfung sollten daher genau analysiert und als Grundlage für Verbesserungsvorschläge genutzt werden. Erst wenn Vereinbarungen über einen längeren Zeitraum von allen Schulpartnern gepflegt werden, sind sie gelungen. – Aber auch dann, wenn festgestellt wird, dass gemeinsame Regeln missachtet werden, bedeutet das nicht automatisch einen Stopp, solange die Beweggründe und Veränderungsmöglichkeiten thematisiert werden. Wichtig ist es, die Bereitschaft an diesem Prozess zu arbeiten, aufrecht zu erhalten.

Wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden

Vereinbarungen sollten erwünschtes Verhalten verstärken. Wer Verantwortung übernimmt, lernt in die eigenen Fähigkeiten zu vertrauen. Durch die so geförderten sozialen Kompetenzen helfen Verhaltensvereinbarungen Konflikte zu vermeiden bzw. besser mit ihnen umzugehen.

Gelegentlich werden weiterhin Schwierigkeiten auftreten. Die Verhaltensvereinbarung bildet eine gute Basis für die weitere Vorgangsweise.

Bei der Lösung von Konflikten steht zunächst eine Klärung durch die direkt Betroffenen im Vordergrund. Erst wenn dadurch keine Bereinigung erzielt werden kann, werden die nächsten Ebenen miteinbezogen. Das gilt für Lehrerinnen und Lehrer ebenso wie für Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler.

Voraussetzung dafür ist die Fähigkeit, mit Kritik umgehen zu können – sowohl aktiv als auch passiv. Zur Verbesserung der Kommunikation kann es hilfreich sein, Expertinnen und Experten wie Schulpsychologinnen und -psychologen oder Fachleute aus dem außerschulischen Bereich zur Moderation in solche Verfahren einzubeziehen.



Konsequenzen klar festlegen

Nicht alle werden sich an Vereinbarungen halten, das ist klar. Aufgabe der Schulgemeinschaft ist es verantwortlich zu klären, wie sie jenen Menschen begegnen möchte, die sich nicht an Regeln halten. Das gilt nicht nur für Schülerinnen und Schüler, sondern auch für die anderen Schulpartner.

Wenn ein Regelverstoß keine Folgen hat, wird die Verhaltensvereinbarung zu einem Stück Papier ohne jede Relevanz. Da ja auch vorgesehen ist, Fairness, Hilfsbereitschaft oder andere positive Verhaltensweisen positiv zu verstärken, ist sinngemäß auch auf Verhalten zu reagieren, welches den getroffenen Vereinbarungen widerspricht.

Konsequenz ist aber nicht gleichbedeutend mit Bestrafung. Wichtige Faktoren bei der Festlegung von Konsequenzen sind:

- Konsequenzen müssen vor Eintreten des Fehlverhaltens eindeutig festgelegt sein.
- Frei und einvernehmlich vereinbarte Konsequenzen werden leichter akzeptiert als willkürlich aufgezwungene.
- Der Zusammenhang mit dem vorangegangenen problematischen Verhalten sollte auf jeden Fall klar ersichtlich sein.
- Im Sinne „tätiger Reue“ soll es einen sinnvollen Zusammenhang zwischen Fehlverhalten und Konsequenz geben.
- Die Konsequenzen dürfen den/die Betroffene/n nicht ins Abseits stellen.

Schulaufsicht: Kontrolle und Beratung

Die Hausordnung mit der Verhaltensvereinbarung wird in der Schule selbst beschlossen und der Schulaufsicht auf Bezirks- und Landesebene zur Kenntnis gebracht. Diese überprüft, ob die Vereinbarung mit den Gesetzen in Einklang steht. Die Schulaufsicht steht auch beratend zur Seite, wenn Schulpartner eine Verhaltensvereinbarung abschließen wollen.

Es gibt kein allgemein gültiges Rezept für die ideale Verhaltensvereinbarung.

Aufgrund der Verschiedenheit der Schulgemeinschaften kann eine passende Verhaltensvereinbarung nur in einem individuellen Prozess erstellt werden.

Die jeweils beteiligten Menschen, die Schwerpunkte, aber auch die räumlichen Bedingungen zu berücksichtigen, ist jedenfalls eine spannende Herausforderung.

Packen Sie's an: Mit einer Vereinbarung kann Ihre Schule nur gewinnen!



Anhang

Wichtige gesetzliche Grundlagen auf einen Blick

Schulunterrichtsgesetz

§ 13 Abs. 3

Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaften stattfindet, sofern nicht

1. die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) anzuwenden sind oder
2. der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat oder
3. mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

Ein Ausschluss gemäß Z 2 darf nur dann erfolgen, wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§ 13a Abs. 2

Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch den Schüler. Die Teilnahme ist zu untersagen, wenn

1. der Schüler die für die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen nicht erbringt oder
2. wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder
3. durch die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung der erfolgreiche Abschluss der Schulstufe in Frage gestellt erscheint.

Zuständig für die Annahme der Anmeldung und für die Untersagung ist der Schulleiter oder ein von ihm hiezu beauftragter Lehrer; die Untersagung hat nach Anhörung der Klassenkonferenz unter Angabe des Grundes zu erfolgen.

§ 17 Abs. 1

Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend dem Lehrplan der betreffenden Schulart hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen hat der Lehrer in eigenständiger und verantwortlicher Erziehungsarbeit die im § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes grundlegende Aufgabe zu erfüllen.

§ 43

(1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.

(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters, eines Abteilungsvorstandes, eines Fachvorstandes oder eines Lehrers, an Höheren Internatsschulen auch eines Erziehers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.



§ 44 Abs. 1

Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13) und bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a), über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes auf Grund dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen. Das Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) kann darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung erlassen; sie ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen. In der Hausordnung können je nach der Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (zB Zusammensetzung der Klasse, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene Verhaltensvereinbarungen für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist. Die Hausordnung einer Privatschule darf deren besondere Zielsetzung nicht beeinträchtigen.

§ 45 Abs. 4

Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Als wichtige Gründe sind jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung zu verstehen.

§ 47

(1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter (Abteilungsvorstand), in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz ausgesprochen werden. Der erste Satz gilt auch für Erzieher im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen.

(2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse, bei lehrgangmäßigen Berufsschulen auch in einen anderen Lehrgang versetzen. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) die Stellung eines Antrages auf Ausschluß des Schülers (§ 49 Abs. 2) androhen.

(3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

(4) Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hiebei dürfen nur Maßnahmen gemäß Abs. 1 und § 48 gesetzt werden. Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlaß zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Jugendwohlfahrtsbehörden, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig.

§ 48

Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 161/1989, in der jeweils geltenden Fassung, mitzuteilen.

§ 49 Abs. 1

Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigen-



tums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

§ 51

Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die dem § 17 entsprechende Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Er hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.

(2) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat der Lehrer erforderlichenfalls die Funktionen eines Klassenvorstandes, Werkstätten- oder Bauhelfers, Kustos, Fachkoordinators sowie eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen, an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen und erforderliche Fort- und Weiterbildungsangebote zu besuchen.

(3) Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.

§ 54

(1) An Schulen, an denen der Unterricht durch Fachlehrer erteilt wird, hat der Schulleiter für jede Klasse einen Lehrer dieser Klasse als Klassenvorstand zu bestellen.

(2) Dem Klassenvorstand obliegt für seine Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern die Koordination der Erziehungsarbeit, die Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf die Leistungssituation der Klasse und die Belastbarkeit der Schüler, die Beratung der Schüler in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht, die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben sowie die Führung der Amtsschriften.

(3) An Schulen mit Klassenlehrersystem kommen die Aufgaben des Klassenvorstandes dem Klassenlehrer zu.

(4) An den berufsbildenden höheren Schulen tritt an die Stelle der Bezeichnung Klassenvorstand die Bezeichnung Jahrgangsvorstand.

§ 57a

Der Schüler hat außer den sonst gesetzlich festgelegten Rechten das Recht, sich nach Maßgabe seiner Fähigkeiten im Rahmen der Förderung der Unterrichtsarbeit (§ 43) an der Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel zu beteiligen, ferner hat er das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen.

§ 61

(1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen.

(2) Unbeschadet des Vertretungsrechtes der Erziehungsberechtigten gemäß § 67 sowie der Tätigkeit eines Elternvereines im Sinne des § 63 haben die Erziehungsberechtigten das Recht auf Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter (Abteilungsvorstand) und den Schulbehörden durch die Klassenelternvertreter (§ 63a Abs. 5) bzw. durch ihre Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 6).



Diese haben folgende Rechte:

1. Mitwirkungsrechte:

- a) das Recht auf Anhörung,
- b) das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Eltern und Schüler allgemein betreffen,
- c) das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,
- d) das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen und Beschlußfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und des § 20 Abs. 6, § 25, § 31b und des § 31c sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und ausgenommen die Teilnahme an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern; dieses Recht besteht nicht an Schulen, an denen Klassenforen einzurichten sind (§ 63a Abs. 1),
- e) das Recht auf Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln;

2. Mitbestimmungsrechte:

- a) das Recht auf Mitentscheidung bei der Androhung des Antrages auf Ausschluß,
 - b) das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers;
 - c) das Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

§ 63a

(1) In den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, sind zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum einzurichten.

(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragener Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Klassenforum die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen, und dem Schulforum die Beschlussfassung jedenfalls in den Angelegenheiten der Z 1 lit. c, e, h, i und n, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse betreffen:

1. die Entscheidung über

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- c) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,
- d) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
- e) die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,
- f) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- g) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- h) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes),
- i) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes),
- j) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985),
- k) die Festlegung der Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6),
- l) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
- m) die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2),
- n) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;

2. die Beratung insbesondere über

- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- b) wichtige Fragen der Erziehung,
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit. a fallen,
- d) die Termine und die Art der Durchführung von Elternsprechtagen,
- e) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- f) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragener Budgetmittel,
- g) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

(3) Dem Klassenforum gehören der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Klasse an. Den Vorsitz im Klassenforum führt der Klassen-



lehrer bzw. Klassenvorstand; sofern der Schulleiter anwesend ist, kann dieser den Vorsitz übernehmen. Sonstige Lehrer der Klasse sind berechtigt, mit beratender Stimme am Klassenforum teilzunehmen.

(7) Das Klassenforum ist beschlußfähig, wenn der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten mindestens eines Drittels der Schüler anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit ist auch bei Nichterfüllung dieser Anwesenheitsvoraussetzungen gegeben, sofern die Einladungsentscheidung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest der Klassenlehrer oder Klassenvorstand oder der Schulleiter und mindestens ein Erziehungsberechtigter anwesend sind. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes und in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Entspricht die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist der Beschluß auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlußfassung auf das Schulforum über.

(8) Dem Schulforum gehören der Schulleiter, alle Klassenlehrer oder Klassenvorstände und alle Klassenelternvertreter aller Klassen der betreffenden Schule an. Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter.

(12) Das Schulforum und der Ausschuß sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluß sind in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. c, h bis j, m und n die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

Schulorganisationsgesetz

§ 2 Abs. 1

Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen. Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Schulordnung

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 373, betreffend die Schulordnung in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 402/1987, BGBl. Nr. 216/1995, BGBl. Nr. 221/1996, BGBl. II Nr.181/2005

Auf Grund der §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet

§ 1

(1) Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

(2) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.



§ 2

(1) Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes von Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG), von schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13 a SchUG) und der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13 b SchUG) zweckmäßig ist und weiters im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 9. Schulstufe darf entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.

(2) Der Schüler hat regelmäßig teilzunehmen:

1. am Unterricht der für ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenstände (einschließlich der Pflichtseminare) und verbindlichen Übungen,
2. am Unterricht der von ihm gewählten alternativen Pflichtgegenstände,
3. am Förderunterricht, der für ihn verpflichtend oder für den er angemeldet ist,
4. am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die er angemeldet ist
5. an den für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen,
6. an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die er angemeldet ist, sowie
7. an der individuellen Berufs(bildungs)orientierung, zu deren Teilnahme er dem Unterricht fernbleiben darf.

(3) Abs. 2 gilt für ordentliche Schüler und für der Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schüler. Andere außerordentliche Schüler sind berechtigt und verpflichtet, an jenen Unterrichtsgegenständen, für die sie aufgenommen wurden, und an den mit diesen Unterrichtsgegenständen in Beziehung stehenden Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen. Hiedurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.

(5) Nach Beendigung des Unterrichtes hat der Schüler die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

(6) Inwieweit die Schüler bereits früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung. Dabei ist festzulegen, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule (allenfalls auch unter Anwendung des § 44 a des Schulunterrichtsgesetzes) erfolgt und dass diese Beaufsichtigung ab der 7. Schulstufe entfallen kann, wenn sie im Hinblick auf die konkrete Situation sowie die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.

§ 3

(1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltungen hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.

(2) Auf das Fernbleiben von der Schule finden Anwendung: 1. für der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Schüler § 9 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76,

2. für der Berufsschulpflicht unterliegende Schüler § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 sowie § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985, 3. im übrigen § 45 des Schulunterrichtsgesetzes

(3) Das verspätete Eintreffen des Schülers zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und schulbezogenen Veranstaltung, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.

§ 4

(1) Die Schüler haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

(2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.



(3) Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

(4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten – sofern der Schüler eigenberechtigt ist, diesem – ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

§ 5

Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldig fernbleibt.

§ 6

(1) Schüler, Lehrer, sonstige Bedienstete der Schule sowie Personen, die gemäß § 44 a des Schulunterrichtsgesetzes mit der Beaufsichtigung der Schüler betraut sind, sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

(2) In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall sind jährlich mindestens einmal durchzuführen.

§ 7

Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den Schüler, sofern er eigenberechtigt ist.

§ 8

(1) Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

a) bei positivem Verhalten des Schülers: Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank;

b) bei einem Fehlverhalten des Schülers: Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler, beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten, Verwarnung. Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz, angewendet werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Sie sollen dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung des Schülers fördernde Wirkung haben.

§ 9

(1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

(2) Das Rauchen ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt. Soweit jugendschutzgesetzliche Bestimmungen und das Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, in seiner jeweils geltenden Fassung nicht entgegenstehen und es sich nicht um allgemein bildende Pflichtschulen handelt, kann die Hausordnung das Rauchen den Schülern in genau zu bestimmenden Teilen der Schulliegenschaft gestatten. Die Raucherlaubnis kann sich auch auf Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen beziehen, nicht jedoch auf Räume, in denen Schüler untergebracht sind.

§ 10

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern der Schüler eigenberechtigt ist, trifft ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung seiner Wohnadresse und der wesentlichen seine Person betreffenden Angaben.

Gesetze sind in der Rechtschreibung jener Zeit verfasst aus der sie stammen.

Wenn die Gesetze in der Zwischenzeit nicht überarbeitet wurden, ist auch die Rechtschreibung unverändert geblieben.

Kontaktadressen

Schulpsychologie-Bildungsberatung

Wichtige Informationen, Downloads sowie die Adressen und Telefonnummern der schulpsychologischen Beratungsstellen sowie der fachlichen Zentrale des BMUKK findet man unter www.schulpsychologie.at

Fragen zu Schullaufbahn bzw. persönlichem Bildungsweg, bei Lernschwierigkeiten, Schulangst, Krisensituationen oder persönlichen Problemen in der Schule, hilfreiche Broschüren bzw. Lerntipps für den Schulstart

Schulpsychologie-Bildungsberatung im Landesschulrat für Burgenland

Kernausteig 3, 7001 Eisenstadt
02682/710-131
werner.braun@lsr-bgld.gv.at

Schulpsychologie-Bildungsberatung im Landesschulrat für Steiermark

Körblergasse 23, 8011 Graz
0316/345-199
josef.zollneritsch@lsr-stmk.gv.at

Schulpsychologie-Bildungsberatung im Landesschulrat für Kärnten

Kaufmannngasse 8, 9020 Klagenfurt
0463/566 59
gert.lach@lsr-ktn.gv.at

Schulpsychologie-Bildungsberatung im Landesschulrat für Tirol

Müllerstraße 7/II, 6020 Innsbruck
0512/57 65 61
schulpsy@asn-ibk.ac.at

Schulpsychologie-Bildungsberatung im Landesschulrat für NÖ

Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
02742/280-4700
andrea.richter@lsr-noe.gv.at

Schulpsychologie-Bildungsberatung im Landesschulrat für Vorarlberg

Bahnhofstraße 12, 6900 Bregenz
05574/4960-210
maria.helbock@lsr-vbg.gv.at

Schulpsychologie-Bildungsberatung im Landesschulrat für OÖ

Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz
0732/7071-2321
agnes.lang@lsr-ooe.gv.at

Schulpsychologie-Bildungsberatung im Stadtschulrat für Wien

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
01/525 25-775 05
mathilde.zeman@ssr-wien.gv.at

Schulpsychologie-Bildungsberatung im Landesschulrat für Salzburg

Aignerstraße 8, 5026 Salzburg
0662/8083-4221
helene.mainoni-humer@lsr.salzburg.at



Schulservicestellen

Erstinformations- und -beratungsstellen für Fragen und Problemstellungen zum Thema Schule sowie Schul-/Bildungslaufbahn

Beratung

Sabine Gschwandtner
1014 Wien, Freyung 1, Zimmer 433
Telefon: 0810 205220 (zum Ortstarif aus ganz Österreich)
Für E-Mail Anfragen: schulinfo@bmukk.gv.at
Postadresse:
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Schulinfo)
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Weitere Informationen unter
<http://www.bmukk.gv.at/schulinfo>

Schulservicestelle im Landesschulrat für Burgenland

Kernausteig 3, 7000 Eisenstadt
02682/710-152
edda.fuezi-prinke@lsr-bgld.gv.at
www.lsr-bgld.gv.at/abteilungen/administration/schulservice/

Schulservicestelle im Landesschulrat für Kärnten

10.-Oktober-Straße 24, 9010 Klagenfurt
0463/5812-313
roland.arkof@lsr-ktn.gv.at
www.bildungsland.at

Schulservicestelle im Landesschulrat für Niederösterreich

Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
02742/280-4800
office@lsr-noe.gv.at
www.lsr-noe.gv.at/pages/information/sets/infoset.htm

Schulservicestelle im Landesschulrat für Oberösterreich

Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz
0732/7071-9121, -2251
schulservice@lsr-ooe.gv.at
www.lsr-ooe.gv.at/schulservice

Schulservicestelle im Landesschulrat für Salzburg

Aignerstraße 8, 5020 Salzburg
0662/8083-2071
nina.behrendt@lsr.salzburg.at
www.land.salzburg.at/landesschulrat/service/schulservice.htm

Schulservicestelle im Landesschulrat für Steiermark

Körblergasse 23, 8011 Graz
0316/345-450, -226
alexandra.ettinger@lsr-stmk.gv.at
monika.lackner@lsr-stmk.gv.at
helga.doppan@lsr-stmk.gv.at
www.lsr-stmk.gv.at/cms/ziel/357203/DE

Schulservicestelle im Landesschulrat für Tirol

Innrain 1, 6010 Innsbruck
0512/520 33-113
c.wallas@lsr-t.gv.at
www.lsr-t.gv.at

Schulservicestelle im Landesschulrat für Vorarlberg

Bahnhofstraße 12, 6901 Bregenz
05574/4960-502
schulservice@lsr-vbg.gv.at
www.lsr-vbg.gv.at

Schulinfo im Stadtschulrat für Wien

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
01/525 25-7700
schulinfo@ssr-wien.gv.at
www.wien.at/ssr

Schulberatungsstellen für Ausländer/innen bzw. Migrant/innen bei den Landesschulräten/beim Stadtschulrat für Wien

Geben Auskunft in schulrechtlichen und schulorganisatorischen Fragen wie Schuleinschreibung, Schullaufbahnberatung oder Nostrifikation von Zeugnissen. Das teilweise zweisprachige Personal kann auf Wunsch bei Elternsprechtagen dolmetschen.

Burgenland

Gerhard Vitorelli
Landesschulrat für das Burgenland
Kernausteig 3, 7001 Eisenstadt
02682/710-121
gerhard.vitorelli@lsr-bgld.gv.at

Kärnten

derzeit unbesetzt
Landesschulrat für Kärnten
10.-Oktober-Straße 24, 9010 Klagenfurt
0463/5812-414

Niederösterreich

Ernst Figl
Landesschulrat für Niederösterreich
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
02742/280-4812
ernst.figl@lsr-noe.gv.at

Oberösterreich

Mag. Dr. Selçuk Hergüvenç
Bezirksschulrat Linz-Stadt
Pfarrgasse 7, 4020 Linz
0732/7070-1437
selcuk.herguevenc@lsr-ooe.gv.at

Salzburg

Shaban Topalli
Landesschulrat für Salzburg
Mozartplatz 8–10, 5010 Salzburg
0662/8083-3013

Steiermark

Dr. Gottfried W. Kerschbaumer
Landesschulrat für die Steiermark
Körblergasse 23, Postfach 663, 8011 Graz
0316/345-198
gottfried.kerschbaumer@lsr-stmk.gv.at

Tirol

Azade Tuncer
Daniela Dupor
Landesschulrat für Tirol
Innrain 1, 6010 Innsbruck
0512/520 33-114, -115
a.tuncer@lsr-t.gv.at
d.dupor@lsr-t.gv.at

Vorarlberg

Dr. Evki Eker
Landesschulrat für Vorarlberg
Bahnhofstraße 12, 6900 Bregenz
05574/4960-612
sevki.eker@lsr-vbg.gv.at

Wien

Schulberatung für MigrantInnen
Auerspergstraße 15, 1. Stock, 1080 Wien
01/525 25-778 59, -778 68, -778 69
sim@ssr-wien.gv.at
serafettin.yildiz@ssr-wien.gv.at
mate.mihaljevic@ssr-wien.gv.at
mensur.hubic@ssr-wien.gv.at

Regionale Beratungsstellen

B.I.K. – Beratungs-, Informations- und Koordinationsstelle des Magistrats der Stadt Salzburg
Ingrid Strennberger
Mozartplatz 6, 5020 Salzburg
0662/8072-2961
ingrid.strennberger@telering.at

REBAS 15

Regionale Beratungsstelle
für den 7. und 15. Bezirk
Gasgasse 8–10/4/1, 1150 Wien
01/891 34 15-361, -362
kanzlei-reb@am11.magwien.gv.at

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur • Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Redaktion: Referat V/10b
Grundlage: Broschüren „Vereinbaren statt anordnen“ (BMUK) und
„Verhalten vereinbaren: Schulkultur im Dialog“ (BMBWK)
Layout: CultureCodes, Media & Event Concepts • Franz K. Theininger
Druck: Berger, 3580 Horn

